

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Sicherheit bei Einsatzfahrten

Leider kommt es immer wieder zu Verkehrsunfällen, bei denen Feuerwehrangehörige beteiligt sind, die sich auf dem Weg zum Einsatz befinden haben. Wir möchten mit diesem „Stichpunkt Sicherheit“ Hinweise für die Sicherheit bei Einsatzfahrten geben.

Rechtliche Grundlagen

Von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Feuerwehr befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, s. § 35 Abs. 1 StVO. Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeübt werden, s. § 35 Abs. 8 StVO.

Blaues Blinklicht (Blaulicht) zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist um

- Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden,
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden,
- flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an: „Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“ (Wegerecht), s. § 38 Abs. 1 StVO.

Sonder- und Wegerechte sind kein Freibrief

Das Fahren mit Sondersignalen ist mit erheblichen Gefahren verbunden, wobei niemand gefährdet oder sogar geschädigt werden darf. Dem Fahrzeugführer bzw. der Fahrzeugführerin obliegt dabei eine große Verantwortung. Er bzw. sie entscheidet, ob überhaupt und in welchem Maße die zugestandenen Sonderrechte in Anspruch genommen werden. Dabei sind die jeweilige Verkehrssituation und der Einsatzauftrag gegeneinander abzuwägen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Unter Umständen kommt man ohne Nutzung der Sonderrechte genauso schnell oder gar schneller zum Einsatzort - und das mit geringeren Risiken.



Die Nichtbeachtung von Verkehrsregeln ist durch Blaulicht und Einsatzhorn rechtzeitig anzuzeigen, um andere Verkehrsteilnehmer zu warnen. Diese müssen Zeit haben, sich darauf einzustellen. Es gilt, größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen, was bedeutet, dass besonders aufmerksam und kontrolliert gefahren werden muss.

Sonderrechte bewahren nicht davor, persönlich verantwortlich gemacht zu werden. So bleiben z. B. das Straßenverkehrsgesetz und das Strafgesetzbuch, wie auch die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren, weiterhin gültig.

Dies gilt gleichfalls für Fahrten bei Einsatzübungen bzw. Übungsfahrten. Dabei sind auch, sofern vorhanden, landesrechtliche Bestimmungen zu beachten, in denen die Anwendung von Sonderrechten bei Übungen geregelt sein kann.

Fahrten mit dem privaten KFZ

Häufig verunfallen Feuerwehrangehörige nach einer Alarmierung auf dem Weg zum Feuerwehrhaus.

Sonderrechte nach einer Alarmierung mit dem privaten KFZ in Anspruch zu nehmen, ist höchst riskant und sollte unterbleiben. Für andere Verkehrsteilnehmer ist nicht wahrnehmbar, dass sich Feuerwehrangehörige mit ihrem privaten KFZ im Einsatz befinden. Während Fahrzeuge der Feuerwehr durch die Sondersignalanlage und die markante Farbgestaltung auf einer Einsatzfahrt wahrzunehmen sind, trifft dies für private KFZ nicht zu.

Eine Kennzeichnung mit Dachaufsetzern, Schildern oder ähnlichen Dingen schafft keine Sicherheit, da nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass andere Verkehrsteilnehmer die Situation richtig einschätzen. Im Gegenteil, es könnte sogar dazu führen, dass man sich in falscher Sicherheit wiegt und die besondere Sorgfalt außer Acht lässt.

Ausbildung und Übung

Einsatzfahrten sind Ausnahmesituationen für die Führer der Feuerwehrfahrzeuge, aber auch für die anderen Verkehrsteilnehmer. Sie bergen erhebliche Risiken. Gefahrensituationen ergeben sich z. B. aus der mangelnden Erfahrung anderer Verkehrsteilnehmer in der Begegnung mit Einsatzfahrzeugen sowie der Fahrweise und Erfahrung des Fahrzeugführers der Feuerwehr. Diese Punkte sollten in der Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr Berücksichtigung finden. Hierzu gehört, sich bei Übungs- und Bewegungsfahrten regelmäßig mit den Fahrzeugen und den zu befahrenden Wegen vertraut zu machen und, wenn die Möglichkeit besteht, an einem Fahrsicherheitstraining teilzunehmen (bspw. werden verschiedene Maßnahmen zum Thema „Erhöhung der Verkehrssicherheit im Feuerwehrdienst“ auf den Internetseiten der HFUK Nord angeboten).

Fazit: Sicherheit geht vor Schnelligkeit, und nur wer ankommt, kann helfen.

Ihre Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2020